



Grundlage zum Erstellen und Überarbeiten der Brandschutzordnung

1. Bestellung der Brandschutzorgane (Brandschutzwart bzw. Brandschutzbeauftragter und eine jeweilige Stellvertretung) durch den Rechtsträger der jeweiligen Einrichtung
2. Ausbildung der Brandschutzorgane durch den Besuch von entsprechenden Kursen z.B. an der OÖ. Landes-Feuerweherschule, wo u.a. das Erstellen der Brandschutzordnung gelehrt wird.
3. Das Brandschutzorgan (Brandschutzwart bzw. Brandschutzbeauftragter) passt mit der Leitung und dem Rechtsträger das „Muster einer Brandschutzordnung“ an die Erfordernisse der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an.
4. Der Rechtsträger beschließt die Brandschutzordnung.
5. Die Brandschutzordnung ist nach jeder, die Brandsicherheit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung betreffenden, wesentlichen Änderung, mindestens jedoch einmal jährlich, auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls zu berichtigen bzw. zu ergänzen.
6. Die Brandschutzordnung ist alljährlich zu Beginn des Arbeitsjahres dem gesamten Personal nachweisbar zur Kenntnis zu bringen.
7. Für Auskünfte und Beratungen stehen der

Oö. Landes-Feuerwehrverband, Petzoldstraße 43, 4020 Linz

Tel. +43/732/770122-0, Fax +43/732/770122-90, E-Mail: office@oelfv.at, Web: www.oelfv.at, oder die

BVS - Brandverhütungsstelle für OÖ reg. Genossenschaft m.b.H., Petzoldstraße 45, 4020 Linz

Tel. +43/732/7617-250, Fax +43/732/7617-119, E-Mail: office@bvs-ooe.at, Web: www.bvs-ooe.at,

zur Verfügung.